

## Förderrichtlinien

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
1. Fördervoraussetzungen.....	3
2. Antragsverfahren und benötigte Unterlagen .....	4
3. Vergabegrundsätze .....	4
4. Negativliste .....	6

## **Präambel**

Die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung unterstützt juristische Personen, Projekte und natürliche Personen gemäß dem in ihrer Satzung festgelegten Zweck in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Der Bereich Gesundheit fokussiert sich dabei auf die Unterstützung von natürlichen Personen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind, sowie die Förderung der Erforschung der Multiplen Sklerose. Im Bereich Bildung wird die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere von Kindertagesstätten sowie schulischen und außerschulischen Aktivitäten von Schülern verfolgt. Darüber hinaus gestaltet die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung Teile ihres Programms und ihrer Aktivitäten selbstständig. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nimmt die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung Förderanträge entgegen. Die vorliegenden Förderrichtlinien sollen die inhaltlichen und formellen Kriterien transparent zusammenfassen. Die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit von den hier niedergeschriebenen Richtlinien abweichend Unternehmen, Projekte und Einzelpersonen zu fördern, welche die formellen und inhaltlichen Kriterien nicht erfüllen.

## **1. Fördervoraussetzungen**

- Die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung ist eine überregional tätige Stiftung. Förderprojekte müssen in der geografischen Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland liegen. Natürliche Personen, welche eine Förderung beantragen, müssen ihren aktuell gültigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Förderempfänger, die keine natürliche Person sind, müssen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können. Die beantragten Projekte müssen zur Verwirklichung der in der Satzung der Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung niedergeschriebenen Zwecke beitragen.
- Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Projekte, welche beantragt werden sollten noch nicht begonnen worden sein.
- Die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung bevorzugt einmalige Förderungen, welche sich jedoch in mehrere Teilbeträge aufteilen können.
- Eine institutionelle Förderung und die langfristige Übernahme von laufenden Kosten wie u.a. Mieten und Personalkosten sind nicht möglich.

## **2. Antragsverfahren und benötigte Unterlagen**

- Anträge zur Förderung von juristischen Personen, Projekten und natürlichen Personen können ganzjährig schriftlich oder per E-Mail mit den folgenden erforderlichen Unterlagen bei der Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung, Merianstraße 27, 90409 Nürnberg, eingereicht werden.
- Anträge auf Einzelfallförderung durch natürliche Personen müssen den in der Anlage 1 dargestellten Fragebogen beinhalten. Im Fragebogen geforderte Nachweise sind entsprechend dem Antrag beizulegen. Ohne unterzeichnete Einwilligung zur Datenverarbeitung und Fragebogen nebst geforderten Nachweisen ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.
- Juristische Personen und Projekte können formlose Antragsschreiben mit einem Umfang von maximal 5 Seiten an die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung richten. Das Antragsschreiben muss Informationen zur beantragenden juristischen Person, als auch eine Beschreibung des zu fördernden Projektes beinhalten. Zusätzlich zur inhaltlichen Beschreibung des Projektes ist eine Übersicht der geschätzten Kosten nach Kostenarten zu erstellen und dem Antrag beizulegen.
- Die Annahme eines Förderantrages inklusive der zugesagten Fördersumme und etwaige Zahlungsmodalitäten erfolgt schriftlich durch die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung. In Einzelfällen wird eine Annahme bereits per E-Mail angekündigt.
- Es besteht keinerlei Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung, auch nicht, wenn alle in den Förderrichtlinien genannten Kriterien erfüllt sind. Die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung entscheidet nach eigenem Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- Bei Ablehnung des Förderantrages besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Begründung für die Ablehnung.

## **3. Vergabegrundsätze**

### a) Juristische Personen und Projekte

- Nach Erhalt einer Annahme des Förderantrages, wird mit der Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung eine separate Fördervereinbarung als vertragliche Grundlage abgestimmt und rechtsverbindlich unterzeichnet. Die Fördervereinbarung regelt Rechte und Pflichten der Parteien und beinhaltet u.a. den Abruf der bewilligten Fördermittel. Bei Verzögerungen im Projektbeginn und -verlauf, verzögert sich die Auszahlung der Fördermittel entsprechend, sofern nichts gegenteiliges abgestimmt bzw. vereinbart worden ist.
- Die gewährten Förderungen sind zweckgebunden und deren Verwendung ist der Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung auf Verlangen durch den Antragssteller nachzuweisen.

- Kann die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel nicht nachgewiesen werden oder wurden diese nicht für den beantragten Zweck verwendet, ist die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung berechtigt die zugesagten Fördermittel zurückzuverlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich die Fördermittel entsprechend umgehend zu erstatten.
- Der Antragssteller ist verpflichtet die Fördermittel sparsam und sachgerecht zu verwenden – wird das vertraglich vereinbarte Fördervolumen nicht voll ausgeschöpft, so ist der Antragsteller verpflichtet, die nicht verwendeten Mittel an die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung zurückzuzahlen.
- Der Förderempfänger verpflichtet sich der Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung jeder Zeit Auskunft über den Stand des geförderten Projektes zu erteilen.
- Nach Beendigung bzw. Fertigstellung des geförderten Projektes ist eine Abschlussdokumentation für die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung durch den Antragssteller zu erstellen.
- Eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendung ist vorab mit der Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung abzustimmen.

b) Natürliche Personen

- Eine Förderung natürlicher Personen ist nur möglich, wenn die zu unterstützende Person diagnostiziert und nachgewiesen an der Krankheit Multiple Sklerose leidet. Sonstige Förderungen natürlicher Personen sind ausgeschlossen.
- Die mögliche Förderung natürlicher Personen durch die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung kann sowohl Unterstützungen bei der Behandlung der Grunderkrankung (e.g. Physiotherapie, Medikamente) als auch Hilfe bei Bewältigung der täglichen Herausforderungen (e.g. Haushaltsanschaffungen) umfassen.
- Förderberechtigt sind nur natürliche Personen, welche ein jährliches Nettoeinkommen von weniger als das doppelte des aktuell gültigen Existenzminimums (Vgl. Deutscher Bundestag) aufweisen. Gemeinsam mit dem Antragssteller im Haushalt lebende Personen werden im Rahmen der Berechnung entsprechend berücksichtigt. Der Antragsteller sollte nur über ein geringes Vermögen verfügen, maximal 300€ je Lebensjahr – die Lebensleistung des Antragstellers wird durch die Falk-Stiftung für Gesundheit und Bildung entsprechend berücksichtigt. Selbstgenutzte Immobilien des Antragstellers bleiben bei der Beurteilung einer Förderung unberücksichtigt.

#### **4. Negativliste**

- Projekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Dauer-/ Regelförderungen mit langfristigem Charakter
- Natürliche Personen, welche nicht an Multipler Sklerose erkrankt sind
- Darlehen, Kredite oder Bürgschaften